

# **Öffentliche Sitzung des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses**

Am **Donnerstag 11. Mai 2017** um 19.00 Uhr findet in der Mark-Twain-Stube des Rathauses, Hauptstraße 17, 69434 Hirschhorn, eine öffentliche Sitzung des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses mit nachfolgender Tagesordnung statt:

1. Mitteilungen
2. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Gemeinde Heddesbach über die Förderung der Betriebsführung und Schaffung von Krippenplätzen
3. Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar)
4. Anfragen

Gemäß § 19 Abs. 2 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar), enden Sitzungen spätestens um 22.00 Uhr. Sitzungen *können* nach Abschluss der Beratung des laufenden Tagesordnungspunktes unterbrochen werden, wenn nach 22.00 Uhr weitere Punkte auf der Tagesordnung stehen.

Die Sitzung würde dann am 12. Mai 2017 um 19.00 Uhr oder zu einem noch zu bestimmenden Termin mit der Beratung und Beschlussfassung der übrigen Tagesordnungspunkte am gleichen Ort fortgesetzt (GO § 19 Abs. 4).

Gemäß § 58 (6) HGO mache ich diese Sitzung bekannt.  
Hirschhorn (Neckar) 28. April 2017  
Max Weber, Vorsitzender

02.05.2017

**AZ: 4114/20; 0009/09 (AB)**

## **Sitzungsvorlage**

### **Kindergarten Langenthal; Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Gemeinde Heddesbach über die Förderung der Betriebsführung und Schaffung von Krippenplätzen**

<b>Beratung erfolgt</b>	<b>TOP</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b>
Magistrat der Stadt Hirschhorn	7.	27.04.2017	NICHTÖFFENTLICH
Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss	2	11.05.2017	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung		23.05.2017	Öffentlich

#### **Sachverhalt:**

Im Jahr 1990 wurden mit der Gemeinde Heddesbach zwei Vereinbarungen zum finanziellen Kostenausgleich für den Besuch Heddesbacher Kinder im Kindergarten Langenthal abgeschlossen. Nach dem Brand des Kindergartens im Jahr 2009 und dem Wiederaufbau mit gleichzeitiger Schaffung von Krippenplätzen im Jahr 2010 sollten die vertraglichen Regelungen rückwirkend zum 01.01.2011 neu gefasst werden. Hierzu wurde seitens der Gemeinde Heddesbach ein Vertragsentwurf vorgelegt.

Die Abrechnung der Betriebskosten nach dem Kostenausgleich des Landes Baden-Württemberg stellt für die Stadt Hirschhorn einen wirtschaftlich deutlich besseren Kostenausgleich dar, als dies das hessische Modell vorsieht, das bei einem Kostenausgleich zwischen hessischen Kommunen angewandt wird.

Seitens der Verwaltung wird zur Klarstellung der Abrechnungs- und Auszahlungsmodalitäten lediglich eine redaktionelle Änderung des § 3 vorgeschlagen.

#### **Beschlussvorschlag für den Magistrat und HFSA:**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde Heddesbach über die Förderung der Betriebsführung des Kindergartens der Stadt Hirschhorn im Stadtteil Langenthal, unter Berücksichtigung des Änderungsvorschlages der Verwaltung zu § 3, zuzustimmen.

#### **Beschlussvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung:**

Der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde Heddesbach über die Förderung der Betriebsführung des Kindergartens der Stadt Hirschhorn im Stadtteil Langenthal, wird unter Berücksichtigung des Änderungsvorschlages der Verwaltung zu § 3, zugestimmt.

28.04.2017

**AZ: 0008; 0009/09 (AE)**

## **Sitzungsvorlage**

### **Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar)**

<b>Beratung erfolgt</b>	<b>TOP</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b>
Magistrat der Stadt Hirschhorn		27.04.2017	nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss		11.05.2017	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung		23.05.2017	Öffentlich

#### **Sachverhalt:**

Im vergangenen Jahr veröffentlichte der Hessische Städte- und Gemeindebund (HSGB) eine neue Mustersatzung, die in einigen wesentlichen Teilen auf den neuesten Rechtsstand gebracht wurde. Die Verwaltung nahm sich diesen Änderungen an und legt eine überarbeitete Neufassung vor, die in den §§ 4-8 sowie 10 geändert wurde. Sie dient als Grundlage für die weitere Beschlussfassung.

Folgende Informationen für die Gremien sind von Bedeutung (Legende):

**Fett markierte Stellen:** Wörter oder Passagen, die neu sind

~~Durchgestrichene Stellen:~~ Wörter oder Passagen aus der alten Satzung, die gestrichen werden

*Kursive Stellen:* Empfehlungen aus der Mustersatzung HSGB (hier nur § 4 Abs. 5 und 6)

**Fett markierte Stellen unterstrichen:** Eigenarbeit der Verwaltung (hier nur § 8 Abs. 2 Satz 1). Diese Stelle dokumentiert den Zeitraum des Nichterscheinens des Hirschhorer Stadtanzeigers in der Winterpause.

Bei § 4 Abs. 3 Buchstaben i) und j) handelt es sich um Passagen aus der Mustersatzung. Es kann aber auch ohne Probleme auf beide Teile verzichtet werden, da ein solcher Sachverhalt äußerst selten in der Realität vorkommt, und wenn, dann dürfte der Sachverhalt eh ein eigener Tagesordnungspunkt auf der Agenda der Gremien sein.

Die Absätze 5 und 6 beim § 4 sind nur in die Hauptsatzung aufzunehmen, wenn eine andere Zuständigkeit als die des Magistrats in Frage kommen soll. Dazu sind als Anlagen die §§ 103 und 105 HGO beigelegt. Wichtig sind dabei lediglich die Absätze 1.

**Beschlussvorschläge für den Magistrat und den HFSA:**

1 Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) zu beschließen.

2 Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) mit folgenden Änderungen zu beschließen:

.....  
.....  
.....

**Beschlussvorschläge für die Stavo:**

1 Die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) wird beschlossen.

2 Die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) wird mit folgenden Änderungen beschlossen:

.....  
.....  
.....



## Hauptsatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar) hat in ihrer Sitzung am **23. Mai 2017** die nachfolgende Hauptsatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 6 und 7 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. I S. 167) und

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinden und Landkreise vom 12.10.1977 (GVBl. I S.409), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786).

### § 1

#### Magistratsverfassung

Die Verwaltung wird nach den Bestimmungen über die Magistratsverfassung (§§ 49-77 HGO) geführt.

### § 2

#### Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf 17 festgelegt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Zur Vertretung des Stadtverordnetenvorstehers im Falle seiner Verhinderung sind zwei Stellvertreter zu wählen.
- (3) Der Stadtverordnetenvorsteher vertritt die Stadtverordnetenversammlung in ihren Angelegenheiten nach außen, insbesondere in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn die Stadtverordnetenversammlung nicht aus ihrer Mitte einen oder mehrere Beauftragte bestellt.

### § 3

#### Ausschüsse

- (1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung **können mehrere Ausschüsse gebildet werden**. Ein Finanzausschuss ist zu bilden.
- (2) Über Zahl und Namen der Ausschüsse und die Zahl der Mitglieder beschließt die Stadtverordnetenversammlung. ~~Ein Finanzausschuss ist zu bilden.~~



#### § 4

#### Zuständigkeitsabgrenzungen und Übertragung von Aufgaben

(1) Die von den **Bürgerinnen und Bürgern** gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.

(2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ~~den Magistrat~~ **ihn**, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der ~~gemeindlichen~~ **städtischen** Organe.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gemäß § 50 Abs. 1 ~~und § 403 Abs. 1 HGO~~ die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:

- a) ~~Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,~~
- b) Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB),
- c) Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
- d) Entscheidung über den Erwerb, Verkauf, **Tausch** oder Belastung von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 25.000,00 € im Einzelfall,
- e) die Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechtes bis zu einem Betrag von 25.000,00 € im Einzelfall,
- f) die Entscheidung über Verpachtungen und Vermietungen, soweit der jährliche Pacht- oder Mietzins den Betrag von 7.500,00 € nicht übersteigt
- g) Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über städtische Baumaßnahmen im Rahmen der Haushaltsansätze,
- h) Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure bis zu einem Betrag von ..... € im Einzelfall,**
- i) Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zum einem Gesamterbbaurechtszins von ..... € (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall,**
- j) Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von ..... € im Einzelfall.**

Sollte es sich bei den im § 4 Abs. 3 Buchstaben d) und e) genannten Grundstücken bzw. Grundstücksangelegenheiten um ~~Grundstücke im Sanierungsgebiet~~, Grundstücke von städtebaulich relevanter Bedeutung und Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfs- oder Sonderfläche ausgewiesen sind, handeln, und der Wert unter 25.000,00 € liegen, ist vor der endgültigen Beschlussfassung durch den Magistrat schriftlich die Stellungnahme der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen mit einer Frist von 14 Tagen einzuholen. Die Bindung des Magistrates an die Festsetzungen des Haushaltsplans bleibt unberührt.

(4) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 1 HGO, die Entscheidung über weitere Angelegenheiten mittels Satzung oder einfachem Beschluss auf einen Ausschuss oder auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.



*Nur für den Fall erforderlich, dass die Stadtverordnetenversammlung abweichend von der nach § 103 Abs. 1 Satz 2 HGO gegebenen Zuständigkeit des Magistrats eine Zuständigkeit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, eines/einer einzelnen Stadträten oder eines anderen Gremiums (z.B. Haupt- und Finanzausschuss, Portfoliobeirat) begründen möchte:*

**(5) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen gem. § 103 Abs. 1 HGO auf .....**

*Nur für den Fall erforderlich, dass die Stadtverordnetenversammlung abweichend von der nach § 105 Abs. 1 Satz 4 HGO gegebenen Zuständigkeit des Magistrats eine Zuständigkeit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, eines/ einer einzelnen Beigeordneten oder eines anderen Gremiums (z.B. Haupt- und Finanzausschuss, Portfoliobeirat) begründen möchte:*

**(6) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt die Entscheidung über die Aufnahme von Kassenkrediten und Kreditbedingungen, deren Laufzeit mehr als ein Jahr betragen soll gem. § 105 Abs. 1 Satz 4 HGO auf .....**

## § 5

### Haushaltswirtschaft

~~Die Haushaltswirtschaft ist ab dem Haushaltsjahr 2009 gem. nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung, den für sie geltenden Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung und der Durchführung dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsverordnungen (§ 154 Abs. 3 und 4 HGO) zu führen.~~

### Alt § 6, neu § 5 Magistrat

(1) Der Magistrat arbeitet kollegial. Er besteht aus dem/r hauptamtlichen Bürgermeister/in sowie den Stadträten.

(2) Die Zahl der Stadträte beträgt 6.

### Alt § 7, neu § 6 Kommissionen

(1) Der Magistrat kann gemäß den Bestimmungen der HGO § 72 Kommissionen bilden, die ihm unterstehen.

(2) Die Kommissionen bestehen aus:

- dem/r Bürgermeister/in
- Mitgliedern des Magistrats
- Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung



- und wenn erforderlich aus sachkundigen Einwohnern.

Der Magistrat legt die Gesamtzahl der Mitglieder der Kommissionen fest.

(3) Die Mitglieder des Magistrats werden vom Magistrat, die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und die sachkundigen Einwohner werden von der Stadtverordnetenversammlung gewählt oder benannt; die sachkundigen Einwohner auf Vorschlag der am Geschäftsbereich der Kommission besonders interessierten Berufs- und anderen Vereinigungen oder sonstigen Einrichtungen. Die Anzahl der Mitglieder des Magistrats, der Stadtverordnetenversammlung und der sachkundigen Einwohner wird jeweils von dem zuständigen Gremium bestimmt.

(4) Den Vorsitz in den Kommissionen führt die/der Bürgermeister/in oder ein von ihr/ihm bestimmter Beigeordneter gem. § 72 Abs. 3 HGO.

(5) Für das Wahlverfahren gelten die Vorschriften des § 55 HGO, für das Benennungsverfahren die des § 62 Abs. 2 HGO entsprechend.

### Neu § 7 Film- und Tonaufnahmen

**In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, sind Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung oder der Übertragung im Internet zulässig. Die Film- und Tonaufnahmen sind der/ dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Die/Der Medienvertreter/in hat auf Verlangen der/des Vorsitzenden einen Nachweis über ihre/seine Berechtigung zu führen.**

### § 8 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, **öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen** sowie anderer **Gegenstände**, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck im **Amtsblatt der Stadt, Hirschhomer Stadtanzeiger im Sinne von § 5 BekanntmachungsVO**, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem **das Amtsblatt der Stadt der Hirschhomer Stadtanzeiger** den bekannt zumachenden Text enthält.

(2) **Kann aufgrund eines Ereignisses eine Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt nicht erfolgen, wird die Bekanntmachung der Ladungen zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse auf der Homepage der Stadt Hirschhorn (Neckar) [www.hirschhorn.de](http://www.hirschhorn.de), die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Bereitstellungstages vollendet, und** durch Aushang an folgender Bekanntmachungstafel (Schaukasten) öffentlich bekannt gemacht:

Rathaus Hirschhorn, Hauptstraße 17, 69434 Hirschhorn (Neckar).

Die Bekanntmachungstafel (Schaukasten) ist so einzurichten, dass sie der Öffentlichkeit jederzeit zugänglich ist. Auf den bekannt zu machenden Schriftstücken ist zu vermerken,





von wann bis wann ausgehängt wird; auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme schriftlich zu bescheinigen. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages ihres Aushangs an der dafür vorgesehenen Bekanntmachungstafel (Schaukasten) vollendet. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die bekannt zu machenden Schriftstücke dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

(3) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen. Gefahrenabwehrverordnungen treten nach § 78 Nr. 7 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 14.01.2005 (GVBl. I S. 14) in der jeweils geltenden Fassung mit dem Tag in Kraft, den sie selbst bestimmen.

(4) **Sind** Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen **bekannt zu machen, können so werden sie** abweichend von Abs. 1 für die Dauer von sieben Tagen, wenn gesetzlich nicht eine andere Auslegungsfrist bestimmt ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung Hirschhorn (Neckar), Hauptstraße 17, zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Das gleiche gilt, wenn durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und diese keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet.

(5) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde.

Der Bauleitplan kann während der Dienststunden des Rathauses in Hirschhorn, Hauptstraße 17, im Bauamt, eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (**Tageszeit**) und **des Auslegungsortes (Gebäude und Raum)** hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer und Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Stadt hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft. Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

(6) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.



§ 9

Ehrenbürgerrecht - Ehrenbezeichnung

(1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

(2) Bürger, die als Stadtverordnete, Ehrenbeamte oder hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- |  |   |  |
|--|---|--|
| • Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung | → | Ehrevorsitzender der Stadtverordnetenversammlung / Ehrenstadtverordnetenvorsteher                    |
| • Stadtverordneter                             | → | Stadtältester / Ehrenstadtverordneter  |
| • Bürgermeister                                | → | Ehrenbürgermeister   |
| • Stadtrat                                     | → | Ehrenstadtrat  |
| • sonstige Ehrenbeamte                         | → | eine die überwiegend ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“. |

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.

(4) Die Stadt Hirschhorn (Neckar) kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 10

Inkrafttreten

**Die Hauptsatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 23. Mai 2014 mit ihren Änderungssatzungen, tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.**

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Hirschhorn (Neckar), 24. Mai 2017

Oliver Berthold  
Bürgermeister